99107024018000, 99107024018000

Wohnungssicherung beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/105475858/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107024018000, 99107024018000
Leistungsbezeichnung I	Wohnungssicherung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Mietschulden, Notunterkunft, Wohnungsbrand, Flüchtlingsunterkunft, Wohnungsbeschaffungshilfe beantragen, Notunterbringung, Gemeinschaftsunterkunft, Hilfen zur Wohnungsanmietung, Räumungsurteil, Sicherung des Mietverhältnisses, Zwangsräumung, Niedrigschwellige Hilfe, Wohnungslosigkeit, Unterbringung, Wohnungsverlust, Wohnungsnotfall, Fachstelle, Wohnungskündigung, Zentrale Wohnungsfachstelle, Asylbewerberunterkunft, Wohnungsnotstelle, drohende Obdachlosigkeit, Abwendung von Obdachlosigkeit, Wohnraumsicherung, Räumungsklage
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Beratung (018)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.12.2018
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__22.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/__35.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/__36.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/BJNR302300003.html#BJNR302300003BJNG001200000 https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__22.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/__35.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/__36.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/BJNR302300003.html#BJNR302300003BJNG001200000
Teaser	Obdachlos sind Menschen, die keinen festen Wohnsitz und keine Unterkunft haben. Sie übernachten im öffentlichen Raum wie Parks, Gärten oder U-Bahnstationen.
Volltext	Obdachlos sind Menschen, die keinen festen Wohnsitz und keine Unterkunft haben. Sie übernachten im öffentlichen Raum wie Parks, Gärten oder U-Bahnstationen. Die wesentliche Aufgabe der Obdachlosenhilfe ist es, Menschen in besonders schwierigen sozialen Situationen, in finanziellen Notlagen oder in Wohnungsfragen zu helfen. Es werden umfassende Beratungen, persönliche Betreuung, finanzielle Unterstützung und Hilfen in sozialen Einrichtungen gewährt. Als wohnungslos werden alle Menschen bezeichnet,

Modul	Sachverhalt
	die über keinen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum verfügen. Sie leben beispielsweise in einer Notunterkunft, einer stationären Einrichtung der Wohnungslosenhilfe oder übernachten in einer kommunalen Einrichtung. Um einen akut drohenden Wohnungsverlust zu verhindern, können beispielsweise je nach Einzelfall die Mietschulden übernommen werden. Sofern die Wohnung bereits verloren wurde (akute Wohnungslosigkeit) kann beispielsweise zunächst ein Platz in einer Notunterkunft gewährt werden. Das Ziel ist jedoch die Hilfe zur Vermittlung einer Wohnung. Im Einzelfall können beispielsweise die Kaution, eine Sicherheitsleistung oder die Maklerprovision vorfinanziert werden. Die finanziellen Hilfen werden in der Regel als Darlehen gewährt. Finanzielle Hilfen haben Wohnungslose und obdachlose Menschen, die grundsätzlich erwerbsfähig sind, in der Regel nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Nicht erwerbsfähige Menschen haben einen Leistungsanspruch nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Darüber hinaus sieht das SGB XII u. a. in den Hilfen zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten vor, was insbesondere durch Beratung bei Wohnungs- oder Obdachlosigkeit oder nach einer Haftentlassung durch eine gezielte Hilfestellung zur Überwindung der Schwierigkeiten und eine Eingliederung in das gesellschaftliche Leben ermöglicht werden soll. Ziel der Hilfe ist es auch, zu verhindern, dass sich die Situation für die Betroffenen verschlimmert.
Erforderliche Unterlagen	Zum Beispiel: • Personalausweis, Reisepass oder sonstige Dokumente, die die Person zweifelsfrei ausweisen können • bei ausländischen Staatsangehörigen: Nachweis des legalen Aufenthalts in Deutschland

Modul	Sachverhalt
	• Einkommensunterlagen wie z.B. Lohn- oder Gehaltsabrechnungen, Bescheide über Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Rente, Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) • Nachweis der Vermögensverhältnisse • Unterlagen zu vorhandenen Schuld- und Unterhaltsverpflichtungen • bei akuter Wohnungslosigkeit zusätzlich: geeignete Unterlagen, die die akute Wohnungslosigkeit zeigen wie z.B. Gerichtsbeschluss, Nachweis über Unterkunftsverlust, ggf. Haftbescheinigung und Vollstreckungsblatt (bei wohnungslosen Haftentlassenen). • wenn der Verlust der Wohnung droht zusätzlich: Unterlagen, die den drohenden Wohnungsverlust verdeutlichen wie z.B. Kündigung, Räumungsklage, Räumungstermin • Mietvertrag • Zahlungsnachweise bezüglich der laufenden Miete wie z.B. Kontoauszug • wenn eine Wohnung benötigt wird zusätzlich: Unterlagen, die die Notwendigkeit des Wohnungswechsels zeigen wie z.B. Kündigung, Atteste, Mietvertrag der bisherigen Wohnung Die Entscheidung hinsichtlich der nachzuweisenden Unterlagen trifft der zuständige Träger der Sozialhilfe. Sie ergibt sich aus dem konkreten Einzelfall.
Voraussetzungen	Dazu zählen beispielsweise: • drohender Verlust der Wohnung wegen Mietrückständen, • Mahnung im Rahmen des Mietverhältnisses durch den Vermieter, • Kündigung der Wohnung durch Vermieter, • Räumungsklage wurde eingereicht bzw. ein Räumungstermin wurde bereits festgesetzt,

Modul	Sachverhalt
	• bereits wohnungslos und nicht in der Lage, einen Wohnraum zu erlangen oder • aus Haft entlassen und wohnungslos • Obdachlosigkeit • keine Möglichkeiten der Hilfe zur Selbsthilfe
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	• Vereinbaren eines Beratungstermins • erforderliche Unterlagen sind mitzubringen
Bearbeitungsdauer	Einzelfallabhängig
Frist	Einzelfallabhängig; meist umgehende Beantragung der Hilfen durch den betroffenen Bürger notwendig, um Wohnungslosigkeit zu verhindern bzw. um die Wohnungslosigkeit zu beenden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Leistungen nach dem SGB II setzen einen Antrag voraus. Leistungen nach dem SGB XII werden regelmäßig ab Kenntnis der Notlage durch den zuständigen Sozialhilfeträger übernommen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Auskünfte erhalten Sie über das zuständige Jobcenter des Landkreises oder der kreisfreien Stadt bzw. beim örtlich zuständigen Sozialhilfeträger.
Formulare	Unterlagen sind bei den zuständigen Jobcentern (SGB II) bzw. den zuständigen Trägern der Sozialhilfe (SGB XII) erhältlich.
Ursprungsportal	Request housing security, Wohnungssicherung beantragen